

Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz



Nutzung der Verfahren nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur
Flächensicherung an Gewässern II. Ordnung

Nutzung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Flächensicherung an Gewässern II. Ordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die Herangehensweise Schritt für Schritt.....	4
2.1.	Betroffenheit feststellen	4
2.2.	Ermittlung des erforderlichen Flächenerwerbs.....	5
2.3.	Wege der Flächensicherung – Die Verfahren nach dem FlurbG.....	6
2.4.	Die Wahl der richtigen Verfahrensart.....	6
2.5.	Organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach dem FlurbG	8
2.6.	Finanzierung und Fördermöglichkeiten.....	8
2.7.	Wie und wo beantrage ich die Förderung.....	9
2.8.	Vertragsbildung.....	9
3.	Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen.....	10
3.1.	Fördermittelberatung/Antragstellung.....	10
3.2.	Zuständige Behörden und Institutionen.....	10
3.3.	Rechtsgrundlagen	11
3.4.	Weiterführende Informationen.....	11

Anhang

- Anhang 1: Ablaufschema für die Nutzung von Verfahren nach FlurbG und Beantragung von Fördermitteln zur Flächensicherung bei der Umsetzung von Maßnahmen nach EG-WRRL
- Anhang 2: Mustervertrag zur Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bearbeitung eines freiwilligen Landtausches nach FlurbG
- Anhang 3: Mustervertrag zur Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bearbeitung eines Verfahrens nach FlurbG

1. Einleitung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) wurde im Dezember 2000 mit dem Ziel verabschiedet, einen Ordnungsrahmen für eine einheitliche europäische Wasserpolitik zu schaffen. Sie fordert die Erreichung des guten Zustands aller Gewässer bis zum Jahr 2015. Für die Oberflächengewässer muss der gute chemische sowie der gute ökologische Zustand für natürliche Gewässer und das gute ökologische Potenzial für künstliche und erheblich veränderte Gewässer erreicht werden. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer wird anhand der Lebensgemeinschaften im Gewässer eingestuft. Diese setzen sich zusammen aus Gewässerflora, der Wirbellosenfauna und der Fischfauna, welche gleichzeitig die biologischen Qualitätskomponenten nach EG-WRRL darstellen. Unterstützend werden zur Bewertung gewässerstrukturelle und chemisch-physikalische Parameter hinzugezogen. Der gute ökologische Zustand kann nur dann erreicht werden, wenn sich alle biologischen Qualitätskomponenten in einem solchen befinden, also nur durch geringe Störungen beeinflusst werden. Die Lebensgemeinschaften können nicht direkt, sondern nur durch Aufwertung ihres Lebensraumes, d. h. Verringerung der Gewässerverschmutzung und Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse (Gewässerstruktur), positiv beeinflusst werden.

Die Überwachung der Gewässer hat ergeben, dass im Jahre 2009 lediglich 4 % der Thüringer Gewässer den guten Zustand erreichten. Es zeigt sich, dass vor allem die Defizite in der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit für die Zielverfehlung verantwortlich sind. Somit wird die Maßnahmenumsetzung für die Verbesserung der Struktur und Durchgängigkeit in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle in der Umsetzung der EG-WRRL spielen.

Mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2009 mit dem darin enthaltenen Sonderdruck Nr. 5/2009 vom 21. Dezember 2009 wurden die ersten offiziellen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Umsetzung der EG-WRRL im Freistaat Thüringen für die kommenden sechs Jahre für behördenverbindlich erklärt. Die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen müssen innerhalb des Bewirtschaftungszyklus (2009 bis 2015) umgesetzt werden. Durch die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen können Maßnahmen für zwei weitere Bewirtschaftungszyklen festgelegt werden, um den nach EG-WRRL geforderten guten Zustand zu erreichen. Wie der erste Bewirtschaftungszyklus sind auch der zweite und dritte Bewirtschaftungszyklus auf eine Dauer von je sechs Jahren ausgelegt. Der zweite Zyklus umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2021 und der dritte Zyklus den Zeitraum von 2021 bis 2027.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Umsetzung der EG-WRRL im Freistaat Thüringen für den Zeitraum 2009 bis 2015 können im Internet auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingesehen werden (siehe Kap. 3).

Die Zuständigkeit für die Maßnahmenumsetzung an den Gewässern richtet sich nach dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Für die Gewässer I. Ordnung ist das Land Thüringen unterhaltungspflichtig. Die Gewässer II. Ordnung liegen in der Zuständigkeit der Kommunen oder der mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Unterhaltungsverbände.

Eine wichtige Voraussetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung im erforderlichen Maße ist die Verfügbarkeit des dafür benötigten Raumes bzw. der Fläche. Nur damit können eisdynamische Prozesse und Habitat verbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit ermöglicht werden. Somit kommt der Flächensicherung am Gewässer eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Struktur verbessernden Maßnahmen zu. Für die Flächensicherung gibt es verschiedene Instrumente, z. B. privatrechtlichen Grunderwerb, schuldrechtliche Verträge, Verfahren der Bodenordnung/Flurneuordnung.

Die vorliegende Handlungsempfehlung konkretisiert die Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG für die Flächensicherung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung und benennt mögliche Verfahren nach dem FlurbG. Sie beschreibt die Verfahren mit ihren wesentlichen Inhalten und Grenzen und gibt Empfehlungen zur praktischen Umsetzung.

Gleichzeitig werden die zur Finanzierung möglichen Förderinstrumente aufgezeigt. Somit kann diese Empfehlung auch als Leitfaden für mit der Flächensicherung Beauftragte (Dienstleister) genutzt werden.

Darüber hinaus wird auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen und weiterführende Informationsquellen einschließlich der zuständigen Fachbehörden verwiesen.

2. Die Herangehensweise Schritt für Schritt

2.1. Betroffenheit feststellen

Basis der Maßnahmenplanung und -umsetzung im Freistaat Thüringen ist der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) herausgegebene Gewässerrahmenplan. Er untersetzt die behördenverbindlichen Maßnahmenprogramme gem. § 32 ThürWG. Die darin angeführten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den gesetzlich geforderten guten Zustand für die Bereiche Gewässerstruktur und Durchgängigkeit in den Gewässern zu erreichen. Auf den Internetseiten der TLUG ist der Gewässerrahmenplan auch über eine interaktive Karte verfügbar. Dort ist ersichtlich, in welchen Bereichen Maßnahmen vorgesehen sind.

Die identifizierten Maßnahmen wurden Maßnahmentypen zugeordnet, welche in dem Gewässerrahmenplan dargestellt sind. Die Maßnahmentypen entstammen dem bundeseinheitlichen Maßnahmentypenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). In der folgenden Tabelle sind die für den Belastungsbereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit wesentlichen Maßnahmentypen benannt und Maßnahmen exemplarisch zugeordnet.

Tabelle 1: Auszug Maßnahmentypenkatalog der LAWA

Maßnahmentyp (Nr.)	Maßnahmenbeispiel	Ist das Eigentum der Fläche zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich?
(69) Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	Ersatz des Wehres Eichfeld 1 durch Sohlgleite	nein (nur wenn Maßnahme außerhalb des Gewässerbetts liegt, z. B. Errichtung eines Umgehungsgerinnes)
(70) Maßnahmen zum Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung an der Gamse an Abschnitt 1	ja
(71) Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (u. a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	Struktur verbessernde Maßnahmen an der Zopte von Abschnitt 1 bis 2	i. d. R. nein
(72) Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	Herstellen eines naturnahen Gewässers an der Rodach im Abschnitt 16	ja
(73) Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung)	Herstellen einer leitbildkonformen Ufervegetation an der Wilschnitz an Abschnitt 4	nein (dingliche Sicherung ausreichend)
(74) Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	Hengstgraben: Umwidmung von Flächen in der Aue	i. d. R. ja

Nähere Erläuterungen zu den verschiedenen Maßnahmen, -typen und Informationen über deren Umsetzung (Lage, Umfang etc.) sind in den Thüringer Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2009 bis 2015 auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) sowie im Gewässerrahmenplan auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) abrufbar (siehe Kap. 3).

Detailierte Informationen, wo Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit durchgeführt werden, sind in den Gewässerrahmenplänen auf den Internetseiten der TLUG zu finden.

2.2. Ermittlung des erforderlichen Flächenerwerbs

Der Flächen- und Eigentumsbedarf sowie das geeignete Flächensicherungsinstrument sind bei den jeweiligen Maßnahmen vom Einzelfall abhängig und können auch bei den Maßnahmentypen variieren. Eine erste grobe Information zum Flächenbedarf bieten die Angaben in den Maßnahmenblättern der Gewässerrahmenpläne. Dort ist die „Flächenbetroffenheit“ angegeben. Diese ist meist jedoch nicht die tatsächlich zu erwerbende Fläche und auch nicht die komplette Maßnahmenfläche. Vielmehr handelt es sich um die Fläche, auf die die Maßnahmen eine Auswirkung haben können.

Der konkrete Flächenbedarf wird über die weiterführende Maßnahmenplanung, d. h. über die konkrete Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung der Struktur verbessernden Maßnahme ermittelt. Basis der Maßnahmenplanung sollten die Angaben in den Gewässerrahmenplänen sein. Dabei sollte auf eine frühzeitige und stetige Einbeziehung aller Betroffenen im Planungsprozess geachtet werden, um die vielfältigen Nutzungsinteressen im und am Gewässer zu berücksichtigen.

Es empfiehlt sich, bereits vor der Vorplanung nach § 3 HOAI mit einer Eigentümerrecherche zu beginnen. Diese sollte zumindest das aus dem Gewässerrahmenplan bekannte Projektgebiet überspannen und auch mögliche Tauschflächen umfassen. Die Kenntnis der Eigentümer und die Abschätzung der Flächenverfügbarkeit können Auswirkungen auf die Planung und Auswahl der Vorzugsvariante haben.

Nach Abschluss der Vorplanung ist in der Regel der konkrete Flächenbedarf weitgehend bekannt. Mit der Flächensicherung ist dann so früh wie möglich zu beginnen. Dabei sollten alle Möglichkeiten im Bereich des privatrechtlichen Grunderwerbes oder der Grunddienstbarkeiten ausgeschöpft werden.

Sofern auf Basis der bereits durchgeführten Untersuchungen und Recherchen sich herausstellen sollte, dass ein Verfahren nach dem FlurbG die Variante der Flächensicherung darstellt, so können die bis dahin ermittelten Informationen für die zu erstellende Projektbeschreibung genutzt werden. In der Projektbeschreibung werden die Ziele des geplanten Verfahrens benannt, der erforderliche finanzielle und personelle Aufwand kalkuliert sowie die Akzeptanz des Verfahrens seitens der voraussichtlichen Teilnehmer geprüft.

Es ist frühzeitig im Projekt mit der Eigentümerrecherche und Flächensicherung zu beginnen. Der frühzeitigen Einbindung der möglichen Betroffenen kommt eine hohe Bedeutung zu.

2.3. Wege der Flächensicherung – Die Verfahren nach dem FlurbG

Sofern Flurbereinigungsverfahren an Gewässern II. Ordnung eingeleitet werden bzw. bereits laufen, können sie in Abhängigkeit vom Verfahrensstand genutzt werden, um den Grunderwerb in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) und der Teilnehmergeinschaft im Verfahren zu tätigen. Die Adressen der jeweils zuständigen ÄLF befinden sich unter Punkt 3. In diesen Fällen ist die Flächensicherung im Zuge des Verfahrens regelmäßig die wirtschaftlichste Herangehensweise, da keine notarielle Beurkundung benötigt wird.

Wenn nach der Eigentümerrecherche ein Bedarf an zu erwerbenden Flächen besteht, ergeben sich dafür verschiedene Möglichkeiten. Vorzugsweise sollte die Flächensicherung über privatrechtliche Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erfolgen. Bei der Flächensicherung sollten Instrumente auf freiwilliger Basis wie z. B. die dingliche Sicherung und der privatrechtliche Erwerb grundsätzlich vorgezogen werden. Dazu zählt auch der freiwillige Landtausch nach dem FlurbG.

Führen diese Wege nicht zu einer erfolgreichen Flächensicherung, bieten weitere Verfahren nach dem FlurbG Lösungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck wendet man sich an das territorial zuständige ALF.

Die Flächensicherung sollte möglichst auf freiwilliger Basis durch z. B. die dingliche Sicherung, den privatrechtlichen Erwerb oder den freiwilligen Landtausch erfolgen. Erst wenn diese Möglichkeiten nicht zum Ziel führen, sollte auf weitere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zurückgegriffen werden.

Für die Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL ist die Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung durch einen Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz geregelt. Auf dieser Grundlage arbeiten in den Verfahren nach dem FlurbG die Wasserwirtschaftsverwaltung und die Flurbereinigungsverwaltung eng zusammen.

Auch in Flurbereinigungsverfahren für Gebiete, in denen im Rahmen des ersten Bewirtschaftungszyklus der EG-WRRL keine Maßnahmen vorgesehen sind, empfiehlt es sich, die Entwicklungsräume und Uferstreifen der Gewässer zu sichern.

Laufende Flurbereinigungsverfahren sollten zur Flächensicherung genutzt werden. Auch in Gebieten, wo derzeit keine Maßnahmen nach EG-WRRL vorgesehen sind.

2.4. Die Wahl der richtigen Verfahrensart

Sofern für die zu erwerbende Fläche für Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL der privatrechtliche Grunderwerb, die dingliche Sicherung oder der Flächenerwerb im Rahmen eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens nicht zum Ziel geführt haben, kommen in Anbetracht der zeitlichen Umsetzungsfristen grundsätzlich vier Verfahrensarten in Frage. Das sind

- a. der freiwillige Landtausch nach § 103 a-i FlurbG,
- b. das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG,
- c. das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG und
- d. die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.

Nachfolgend werden diese Verfahrensarten kurz vorgestellt. Die Verfahrensarten sollten in der vorstehenden Reihenfolge in Betracht gezogen werden. Bei der Wahl des richtigen Verfahrens hilft das zuständige ALF. Die Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen finden Sie unter Punkt 3.

a. Freiwilliger Landtausch (nach § 103 a-i FlurbG)

Der freiwillige Landtausch ist bei einer überschaubaren Anzahl von Eigentümern und Flurstücken anwendbar. Er ist ein schnelles und einfaches Verfahren zur Neuordnung ländlicher Grundstücke. Voraussetzungen sind:

- alle Grundstückseigentümer sind bekannt und
- es liegen Vereinbarungen aller Grundstückseigentümer und des Maßnahmenträgers zum freiwilligen Landtausch vor.

Vorbereitende Arbeiten für den freiwilligen Landtausch nach dem FlurbG wie Grundstücksrecherche, Ermittlung der Flächen und Gespräche mit den Eigentümern müssen die Träger der Maßnahmen oder in deren Auftrag tätige Dienstleister eigenständig vornehmen. Das zuständige ALF ist im Nachgang für das verfahrensrechtliche Vorgehen verantwortlich. Sind sich die Tauschpartner einig, beantragen sie die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim ALF. Geht die Einigung im Laufe des Verfahrens verloren, ist der freiwillige Landtausch gescheitert.

b. Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (nach § 91 FlurbG)

§ 91 FlurbG sieht die Möglichkeit der Einleitung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens zur Ermöglichung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich vor. Dabei ist jedoch § 4 FlurbG nicht außer Acht zu lassen, wonach das (objektive) Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens gegeben sein muss. D. h., die Privatnützigkeit des Verfahrens muss im Vordergrund stehen und im Zusammenlegungsbeschluss begründet werden. Auch verfahrenstechnisch bedarf es zur Einleitung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens besonderer Voraussetzungen, da bei dieser Verfahrensart möglichst ganze Grundstücke getauscht werden sollen. Somit ist diese Verfahrensart dann denkbar, wenn eine Lösung durch den Tausch ganzer Grundstücke möglich erscheint, ein freiwilliger Landtausch sich aber als nicht durchführbar erweist (z. B. weil die Eigentümer eines benötigten Grundstücks nicht ermittelt werden können).

c. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (nach § 86 FlurbG)

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eignet sich zur Flächensicherung, wenn es sich um eine hohe Anzahl an betroffenen Flurstücken handelt und es bietet im Rahmen der Planung größere Flexibilität. Dieses Verfahren sollte erst angewandt werden, wenn andere Bemühungen zur Flächensicherung gescheitert sind, da i. d. R. die Verfahrensabwicklung deutlich länger dauert als bei einem freiwilligen Landtausch oder dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Die Ausführungen unter b. betreffend der Erfordernis der Privatnützigkeit gelten analog.

Die Gewässerrahmenpläne sind zur Anordnung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren inhaltlich nicht ausreichend. Vor Anordnung der Verfahren ist nach Antrag des Maßnahmenträgers bei der Flurbereinigungsbehörde eine Projektbeschreibung zur Entscheidung der optimalen Verfahrensart nach FlurbG zu erstellen.

Zur Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung nach EG-WRRRL können Gemeinden, sobald der Flurbereinigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, durch eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde in den Besitz von Flächen eingewiesen

werden. Grundvoraussetzung für die vorläufige Anordnung ist, dass Baurecht für die Maßnahme, die umgesetzt werden soll, vorliegt. Das heißt, für die Maßnahmen muss eine Plan genehmigung bzw. Planfeststellung vorhanden sein.

d. Unternehmensflurbereinigungsverfahren (nach § 87 FlurbG)

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 86 oder § 91 FlurbG nicht gegeben und alle anderen Wege der Flächensicherung gescheitert, kann eine Unternehmensflurbereinigung als letztes Mittel in Betracht kommen. Dieses würde jedoch zum einen ein aufwändiges Planfeststellungsverfahren und zum anderen die Zulässigkeit der Enteignung in Verbindung mit einem Antrag der Enteignungsbehörde bei der Flurbereinigungsbehörde voraussetzen. Dieser Weg sollte nur beschritten werden, wenn Maßnahmen großer Dringlichkeit anders nicht realisiert werden können.

2.5. Organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach dem FlurbG

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten. Sie bilden vom Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses an nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer, wie die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Aufgaben sowie die Leistung und Forderung der im Verfahren gesetzten Zahlungen, wahr. Zur Vereinfachung des Flurbereinigungsverfahrens kann die Teilnehmergeinschaft die ihr obliegenden Aufgaben nach § 26a FlurbG einem Verband der Teilnehmergeinschaften übertragen.

In Thüringen wurde der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Für die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung ist der Beitritt der Teilnehmergeinschaft zum VLF Voraussetzung zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86, § 87 oder § 91 FlurbG. Im freiwilligen Landtauschverfahren gelten die Vorschriften über die Teilnehmergeinschaft nach § 103b (2) FlurbG nicht. Die Verbandsbeiträge sind Ausführungskosten nach § 105 FlurbG und somit ebenso wie der Ausführungskostenanteil an den Vermessungskosten nach der Förderrichtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung“ zuschussfähig. Die Förderung der Ausführungskosten fällt daher in die Zuständigkeit des jeweiligen ALF.

2.6. Finanzierung und Fördermöglichkeiten

Bei der Finanzierung der Flächensicherung nach dem FlurbG von Maßnahmen nach EG-WRRRL können die Kommunen auf Zuwendungen des Freistaats Thüringen zurückgreifen.

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden bzw. der Gewässerunterhaltungsverbände. Diese sind damit mögliche Zuwendungsempfänger von Fördermitteln nach der „Richtlinie des TMLFUN als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung“. Innerhalb dieser Richtlinie besteht die Möglichkeit einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 %. Die verbleibenden 30 % sind durch den jeweiligen Antragsteller zu erbringen.

2.7. Wie und wo beantrage ich die Förderung

Zur Beantragung von Fördermitteln wendet sich der Antragsteller (z. B. Kommune) an die Thüringer Aufbaubank (TAB). Dort meldet er die für das Folgejahr geplanten Maßnahmen jeweils bis zum 30. April zur Aufnahme in das Förderprogramm an. Für die Anmeldung ist eine gewisse Planreife erforderlich (u. a. Festlegung von Kosten- und Zeitplan).

Sollen die Kosten für eine Flächensicherung im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG gefördert werden, ist nachzuweisen, dass andere Möglichkeiten der Flächensicherung (z. B. privatrechtlicher Erwerb oder Grunddienstbarkeit) gescheitert sind bzw. nicht zum Ziel führen würden. Insofern kann die Anmeldung als Zweckbindung zunächst den privatrechtlichen Grundstückserwerb enthalten. Sollte sich im Verlauf der Verhandlungen herausstellen, dass diese Möglichkeit nicht besteht, so kann die Anmeldung/der Antrag hinsichtlich des Zweckbindungszwecks auf Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz umgewandelt werden.

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet das Förderprogramm und unterrichtet bis zum 30. September des Vorjahres der Förderung die in das Förderprogramm aufgenommenen Antragsteller. Bis zum 31. März des Jahres der Förderung ist von den in das Förderprogramm aufgenommenen Antragstellern ein Fördermittelantrag bei der TAB einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen bestimmt die TAB bei der Aufforderung zur Antragstellung.

Weitere Informationen sind der „Richtlinie des TMLFUN als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung“ sowie der Internetseite der Thüringer Aufbaubank zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass mit dem Erwerb von Grundstücken sowie mit der Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (sofern für die Verfahrenskosten eine Zuwendung beantragt wird) nicht vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides oder einer Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn begonnen werden darf.

In Anhang 1 befindet sich ein Ablaufschema als Leitfaden für Maßnahmenträger für die Nutzung von Verfahren nach FlurbG und Beantragung von Fördermitteln nach der „Richtlinie des TMLFUN als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung“ zur Flächensicherung bei der Umsetzung von Maßnahmen nach EG-WRRL.

2.8. Vertragsbildung

Die Flächensicherung durch Verfahren nach dem FlurbG muss unter Berücksichtigung der Personalkapazitäten der Landentwicklungsverwaltung erfolgen. Zur Entlastung der ÄLF kann diese Aufgabe auch durch Dienstleister übernommen werden.

An den Gewässern II. Ordnung kommen die Gemeinden oder die Gewässerunterhaltungsverbände als Gewässerunterhaltungspflichtige und Auftraggeber für die Flächensicherung in Frage. Bei der Vergabe von Arbeiten in Verfahren nach dem FlurbG zwischen der betroffenen Gemeinde (Auftraggeber), dem Dienstleister (Auftragnehmer) und dem zuständigen ALF sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. je nach Auftragswert die einschlägigen Vergaberichtlinien und -regelungen zu beachten. Nähere Informationen erhalten Sie von der TAB bzw. dem zuständigen ALF.

Im Anhang 2 befindet sich ein Mustervertrag zur Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bearbeitung eines freiwilligen Landtausches nach FlurbG.

Als Anhang 3 ist ein Mustervertrag zur Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bearbeitung eines Verfahrens nach FlurbG zu finden.

3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen

3.1. Fördermittelberatung/Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Hauptsitz: Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 74470
Kundencenter in Erfurt, Gera, Nordhausen, Suhl und Eisenach
Internet: www.aufbaubank.de

3.2. Zuständige Behörden und Institutionen

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt- und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Internet: www.thueringen.de/tmlfun
www.thueringen.de/de/landentwicklung

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Internet: www.tlug-jena.de

Grunderwerb/ Flurneuordnung

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Tel.: 0365 / 6140

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Tel.: 03621 / 3580

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693 / 4000

Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Thüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Tel.: 03621 / 358258

3.3. Rechtsgrundlagen

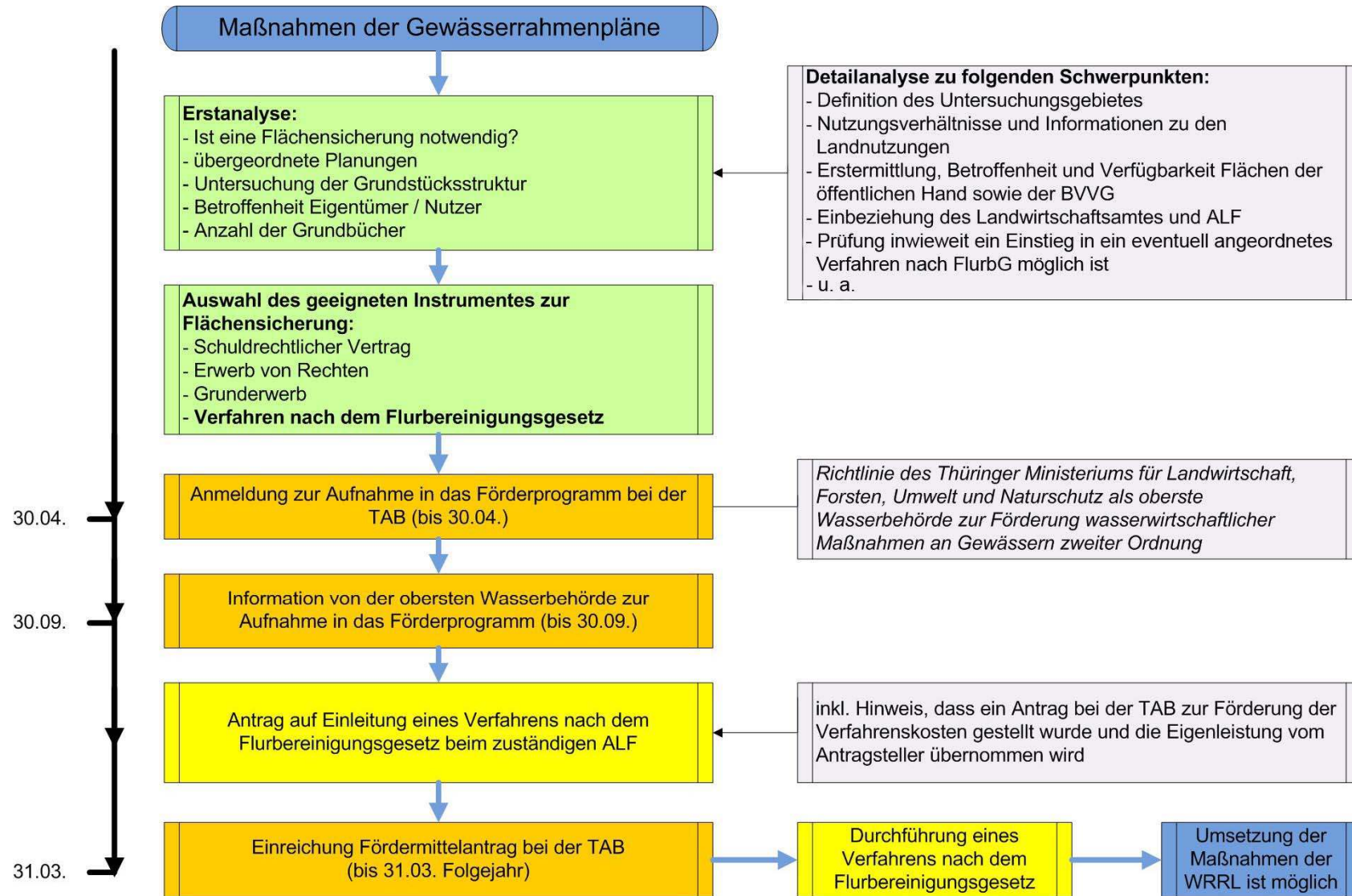
Durch einen Mausklick auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen und weitergehenden Informationen gelangen Sie auf das jeweilige Dokument. Sollte Ihnen diese Veröffentlichung nur im Papierformat vorliegen, so finden Sie die Onlinepublikation unter www.flussgebiete.thueringen.de und können so auf die Rechtsgrundlagen und die weiterführenden Informationen zugreifen.

- [Baugesetzbuch](#) (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
- [Flurbereinigungsgesetz](#) (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835)
- [Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung](#) vom 16. Juni 2010 (ThürStAnz. Nr. 26/2010, S. 834 ff)
- [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL) (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 - 73; zuletzt geändert durch ABl. L 140 vom 23.04.2009 S. 114)
- [Richtlinie für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste \(Wertminderung\) und sonstiger Vermögensnachteile](#) (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1978, zuletzt geändert durch Erlass des BMF vom 04. Februar 1997
- [Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz](#) (ThürVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 2009
- [Thüringer Wassergesetz](#) (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 S. 648)

3.4. Weiterführende Informationen

- [Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Umsetzung der EG-WRRL im Freistaat Thüringen für den Zeitraum 2009 bis 2015](#)
- [Gewässerrahmenpläne](#)
- aid Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V., Hrsg. (2010): „[Landentwicklung durch Flurneuordnung. Instrumente und Verfahrensarten](#)“. Heft 1571/2010, Bonn.

Anhang 1: Ablaufschema für die Nutzung von Verfahren nach FlurbG und Beantragung von Fördermitteln zur Flächensicherung bei der Umsetzung von Maßnahmen nach EG-WRRL



Mustervertrag

Nr./20....

Zwischen

[Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft]

vertreten durch

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt ,

dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF)

dieses vertreten durch

- nachfolgend **Flurbereinigungsbehörde** genannt und

.....

vertreten durch

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer wird aufgrund eines der Flurbereinigungsbehörde vorliegenden Antrags des Auftraggebers mit der Vorbereitung und Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach dem -Sechsten Teil- des Flurbereinigungsgesetzes beauftragt.
- (2) Der freiwillige Landtausch soll folgende Flurstücke umfassen:

Gemarkung	Flur	Flurstück

- (3) Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Werkvertrag, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Leistungsumfang

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Auftragnehmer folgende Leistungen zu erbringen:

Vorarbeiten:

- Ermittlung des Bedarfs an Tauschland in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Ermittlung von Tauschflächen
- Abgrenzung des Verfahrensgebietes
- Anmeldeauskunft (Negativattest) gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)
- Entwurf des Anordnungsbeschlusses mit Gebietsübersichtskarte

Verhandlung:

- Ermittlung der Beteiligten
- Vorbereitung der Unterlagen zur Aufklärung der Beteiligten/Erörterung mit den Beteiligten
 - Aufnahme von Wünschen
 - Protokoll
 - Erstellung von Karten in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde
- Abstimmung des Tauschkonzeptes mit dem Auftraggeber

Durchführung:

- Aufstellen des Tauschplanes in Abstimmung mit den Tauschpartnern
 - Erstellung der Unterlagen des Alten Bestandes
 - Vorbereitung der Neueinteilung einschließlich Tauschkarte
 - Aufstellung des textlichen Teils des Tauschplanes
 - Einholen der Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber
 - Erstellung der Unterlagen des Neues Bestandes
 - Vorbereitung der Ausführungsanordnung

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Bearbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Der Auftragnehmer ist an die fachlichen Weisungen der Flurbereinigungsbehörde gebunden. Insbesondere hat er den Vertragspartnern jederzeit Einsicht in die Arbeitsunterlagen zu gewähren.

§ 4

Durchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Arbeiten die für die Flurbereinigungsverwaltung maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse sowie die sonstigen Regelungen zur Bearbeitung von freiwilligen Landtauschverfahren zu beachten.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle für die Bearbeitung relevanten Sachverhalte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Bearbeitung erforderlichen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien etc. werden von der Flurbereinigungsbehörde bereitgestellt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
- (3) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das angestrebte Ergebnis nicht zu erreichen ist, hat der Auftragnehmer dies den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen. Diese entscheiden über die weitere Vorgehensweise.
- (4) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und der Flurbereinigungsbehörde auf Dritte übertragen.
- (5) Die für die Bearbeitung des Verfahrens erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Karten werden vom Auftragnehmer beschafft. Wegen der Kostenbefreiung nach § 108 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wird eine besondere Vergütung hierfür nicht gezahlt.
- (6) Die Flurbereinigungsbehörde hat die in § 108 Abs. 2 FlurbG genannte behördliche Bestätigung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vergütung

- (1) Für die vollständig ausgeführten Vorarbeiten nach § 2 erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von 1640 € zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- (2) Für die vollständig durchgeführten Verhandlungen nach § 2 erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von 800 €/Ordnungsnummer zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- (3) Für die Durchführung nach § 2 bemisst sich die Vergütung wie folgt:
Höchstbetrag = $(0,6 \cdot (2TP+TB) \cdot [300-0,2(2TP+TB)]+400) / 1,07$ €
TP = Anzahl der Tauschpartner
TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke
Abzug Vorarbeiten 30 % €
Verbleibende Helfervergütung €
Davon:
 Aufstellung des Tauschplanes 75 % €
 Freiwilliger Landtausch mit Vermessung 10 % €
 Freiwilliger Landtausch mit Folgemaßnahmen 10 % €

Zulage aufgrund komplizierter Eigentumsverhältnisse 5 % €

Vergütung: €

Die Vergütung erfolgt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

- (4) Erweist sich der freiwillige Landtausch als nicht durchführbar, so bemisst sich die Helfervergütung nach den Abs. 1 – 3 nach dem Anteil der tatsächlich jeweils geleisteten Arbeiten.

§ 6

Fristen

- (1) Die Arbeiten sind bis zum abzuschließen.
- (2) Kann die Frist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht eingehalten werden, so ist eine Fristverlängerung bei den Vertragspartnern schriftlich zu beantragen und zu begründen. Wird der Fristverlängerung entsprochen, so ist ein Änderungsvertrag abzuschließen.

§ 7

Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind in unbeschränkter Höhe.
- (2) Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus deliktischen Ansprüchen bleibt unberührt.

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen, die Ergebnisse der Untersuchungen sowie Inhalt und Ergebnis von Gesprächen vertraulich zu behandeln und sonstigen Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter und Beauftragte, die zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten eingesetzt werden, zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen und Ergebnisse verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (3) Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sofern eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam ist oder sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Vertragspartnern durch schriftliche Vereinbarung ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (4) Das Vertragsoriginal verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer und die Flurbereinigungsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

Für den Auftragnehmer:

.....

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

.....

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Für die Flurbereinigungsbehörde

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Anhang 3: Mustervertrag zur Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bearbeitung eines Verfahrens nach FlurbG

Mustervertrag

zwischen

[*Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft*]

vertreten durch

..... als Auftraggeber,

und

[*Auftragnehmer*]

vertreten durch

..... als Auftragnehmer,

und

dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF)

als für die zu erbringenden Leistungen zuständige Fachbehörde

wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens Az.:
- (2) Die Bearbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt unter Aufsicht eines Gruppenleiters des zuständigen ALFs.
- (3) Die Arbeitsplanung wird im jährlichen Arbeitsprogramm zum Verfahren zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dem jeweiligen ALF bis zum 15. Oktober für den folgenden Jahreszeitraum abgestimmt. Das Arbeitsprogramm umfasst jeweils den Zeitraum 01. November – 31. Oktober.
- (4) Der Auftragnehmer ist an die fachlichen Weisungen des ALF gebunden. Insbesondere hat er dem ALF und dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in die Arbeitsunterlagen zu gewähren.

- (5) Nach Abschluss des Arbeitsprogramms führt das ALF mit dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Anlaufberatung durch, in der insbesondere die inhaltlichen Schwerpunkte, verantwortliche Personen und der zeitliche Ablauf der Arbeiten besprochen werden. Das Ergebnis der Anlaufberatung ist zu protokollieren.
- (6) Die Arbeiten, die dem Auftragnehmer übertragen werden können, sind der Anlage "Übertragung von Arbeiten der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung" zu entnehmen. Grundsätzlich vom Auftrag ausgenommen ist der Erlass von Verwaltungsakten.
- (7) Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Werkvertrag, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der Verfahren das Flurbereinigungs-gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, die für die Flurneuordnungsverwaltung maßgebenden Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse sowie die sonstigen Regelungen zur Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren zu beachten.
- (2) Die für die Bearbeitung der im Arbeitsprogramm festgelegten Verfahren notwendigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig vom ALF zu übergeben.
- (3) Das ALF verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle für die Bearbeitung relevanten Sachverhalte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Bearbeitung erforderlichen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien etc. werden vom Auftraggeber bereitgestellt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
- (4) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Wege zu erreichen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber und dem ALF unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige besondere Vorkommnisse bei der Durchführung und solche Ereignisse, die sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach dem zeitlichen Aufwand. Der Auftragnehmer erhält als Vergütung für die Tätigkeit nach diesem Vertrag eine pauschale Erstattung für alle anfallenden auftragsbezogenen Sach- und Personalkosten in Höhe von

..... € pro geleisteter Arbeitsstunde

- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird zum 15. November eines jeden Jahres auf der Grundlage von Zeitnachweisen abgerechnet. Mit dieser Vergütung sind alle beim Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsdurchführung anfallenden Kosten abgegolten.
- (3) Auf die Vergütung leistet der Auftraggeber nachschüssige Abschlagszahlungen und zwar zum 31. März, 31. Mai und 31. August eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Arbeitsfortschritt, der durch den Auftragnehmer durch Zeitnachweise zu belegen ist.

- (4) Für die einzelnen Arbeitsabschnitte wird im Arbeitsprogramm eine maximale Zahl an Arbeitstagen vereinbart. Erforderlichenfalls können auch Abschlusstermine für bestimmte Arbeitsschritte im Arbeitsprogramm festgelegt werden. Wird durch Verschulden des Auftragnehmers die maximale Zahl an Arbeitstagen überschritten oder Termine nicht eingehalten, können darüber hinausgehende Arbeitszeiten für die Vergütung unberücksichtigt bleiben.
- (5) Zusätzlich zur Vergütung wird der gesetzliche Umsatzsteuersatz gezahlt. *[ggf. streichen oder anpassen]*

§ 4

Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind in unbeschränkter Höhe.
- (2) Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus deliktischen Ansprüchen bleibt unberührt.

§ 6

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen, die Ergebnisse der Untersuchungen sowie Inhalt und Ergebnis von Gesprächen vertraulich zu behandeln und sonstigen Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter und Beauftragte, die zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten eingesetzt werden, zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen und Ergebnisse verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (3) Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 7

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jeder Partei nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem eine Änderung der Gesetzes- und Rechtslage, aufgrund derer die Durchführung dieses Vertrages unzulässig oder auch nur undurchführbar wird. Bei einem erheblichen und nachhaltigen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht zu.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber werden die bis dahin vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 3 vergütet.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsprogramms bedürfen der Schriftform.
- (3) Sofern eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam ist oder sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Vertragspartnern durch schriftliche Vereinbarung ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.
- (5) Das Vertragsoriginal verbleibt beim Auftraggeber. Je eine Ausfertigung erhalten der Auftragnehmer und das ALF.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für den Auftragnehmer:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die Fachbehörde

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

- Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 37-99922
Telefax: 0361 37-99950
E-Mail: poststelle@tmlfun.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/tmlfun
- Bearbeitung: TMLFUN, Referat 44: Wasserbau, Gewässerschutz, Flussgebietsmanagement
sowie
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt
Abteilung Wasserwirtschaftliche Dienstleistungen
- Titelbild: Modellvorhaben Flussgebietsmanagement „Werra“, Bereich Sallmannshausen,
Aufnahme Frühjahr 2008, Quelle: Luftbild, Kersten Winter, LaNaServ Blankenhain

Erfurt, August 2011